



## Ein Service der Patentanwaltskammer



[ Mehr zur Zulassung als Patentanwältin / Patentanwalt ]

## Über das Zulassungsverfahren

Der Zulassungsantrag besteht aus einem **Antragsformular** und einem **Fragebogen**. Der Zulassungsantrag dient dem Nachweis der allgemeinen Voraussetzungen für die Zulassung, der Fragebogen gibt speziell Auskunft über das Vorliegen von Versagungsgründen für die Zulassung nach § 14 PAO.

Dem Zulassungsantrag müssen folgende Unterlagen beiliegen:

> **Amtlich beglaubigte Kopie der Patentassessorenurkunde**

> **Amtlich beglaubigte Kopien der akademischen Grade und Titel**

> **Nachweis der halbjährigen Tätigkeit**

Ein Nachweis der halbjährigen Tätigkeit bei einem freiberuflichen Patentanwalt gem. § 5 Abs. 2 PAO ist nur zu erbringen, wenn Sie Ihre Ausbildung nicht bei einem freiberuflich tätigen Patentanwalt absolviert haben. Sind Sie gem. § 158 Abs. 1 PAO als Patentsachbearbeiter mit 10 bzw. 8 Jahren Berufserfahrung zur Prüfung zugelassen worden, ist der Nachweis ebenfalls entbehrlich, vgl. § 159 PAO.

Dazu benötigen wir von Ihnen eine amtlich beglaubigte Kopie der Zulassung nach § 158 Abs. 1 PAO.

> **Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung**

Unabdingbar für die Zulassung zur Patentanwaltschaft ist ein Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung bzw. eine vorläufige Deckungszusage, jeweils im Original. Der Nachweis muss den Anforderungen des § 45 PAO entsprechen, d.h. die Mindestversicherungssumme beträgt 250.000 Euro für jeden Versicherungsfall. Dabei können die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden. Die Patentanwaltskammer hat dazu einen Rahmenvertrag geschlossen. Weiteres erfahren Sie bei der Geschäftsstelle.



## Ein Service der Patentanwaltskammer



[ Mehr zur Zulassung als Patentanwältin / Patentanwalt ]

> **Kopie des Personalausweises**

> **Unterschiedlicher tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild**

> **Arbeitsvertrag und Freistellungserklärung**

Stehen Sie in einem ständigen Dienstverhältnis mit einem Unternehmen, ist eine Kopie des Arbeitsvertrags vorzulegen sowie eine unterschriebene, mit Firmenstempel versehene Erklärung des Arbeitgebers im Original, dass der Ausübung des Patentanwaltsberufs keine Hindernisse entgegenstehen. Bitte verwenden Sie dazu die vom Vorstand der Patentanwaltskammer erstellte Vorlage. Sie erhalten die Vorlage bei der Geschäftsstelle. Die Unterlagen dienen der Feststellung, ob ein Versagungsgrund i.S.v. § 14 Nr. 8 PAO vorliegt.

> **Zulassungsgebühr**

Für die Zulassung zur Patentanwaltschaft ist eine Gebühr in Höhe von 300 Euro zu zahlen. Die Gebühr muss auf folgendem Konto der Patentanwaltskammer eingehen:

HypoVereinsbank München  
IBAN DE28 7002 0270 0000 5630 13  
BIC HYVEDEMMXXX

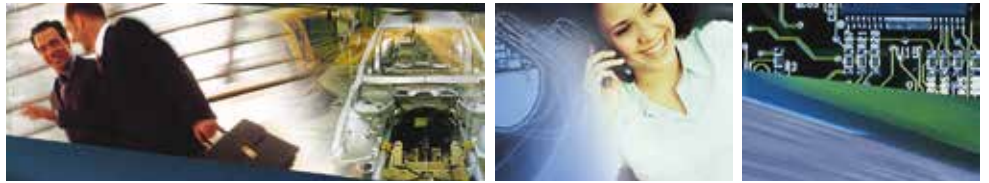
Bitte reichen Sie den ausgefüllten Zulassungsantrag mit dem Fragebogen und den Nachweisen bei der Geschäftsstelle der Patentanwaltskammer ein:

Postfach 26 01 08  
80058 München

Die Bearbeitung des Zulassungsantrags dauert im Regelfall mehrere Wochen.



## Ein Service der Patentanwaltskammer



[ Mehr zur Zulassung als Patentanwältin / Patentanwalt ]

Steht einer Zulassung zur Patentanwaltschaft nach Prüfung des Zulassungsantrags, des Fragebogens und der Nachweise nichts entgegen, werden Sie zur Vereidigung in den Räumen der Geschäftsstelle der Patentanwaltskammer in München eingeladen.

Unmittelbar nach der Vereidigung erhalten Sie Ihre Zulassungsurkunde. Ab diesem Zeitpunkt sind Sie Mitglied der Patentanwaltskammer und können unter der Berufsbezeichnung „Patentanwältin“ / „Patentanwalt“ tätig werden, § 18 PAO.

### Eintragung bei dem EUIPO

Eine Eintragung in die Liste bei dem Amt der Europäischen Union für Geistiges Eigentum in Alicante (EUIPO) ist erforderlich, wenn Sie im Zusammenhang mit Unionsmarken und Gemeinschaftsgeschmacksmustern vor dem EUIPO tätig werden wollen.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

